

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

A. Problem und Ziel

Angesichts der Biodiversitätskrise sind zunehmende Anstrengungen erforderlich, um Natur und Landschaft zu schützen. Natur und Landschaft sind so zu pflegen, entwickeln und wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind, und zwar auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen.

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (BT-Drs. 20/14325) hält daher fest, dass die biologische Vielfalt nicht nur ein unschätzbarer Wert an sich, sondern notwendige Bedingung der menschlichen Existenz ist. Wie selbstverständlich greifen wir täglich auf Güter und Leistungen zurück, die uns eine intakte und vielfältige Natur zur Verfügung stellt – sozusagen als unsere natürliche Infrastruktur.

Der anhaltende Biodiversitätsverlust ist zusammen mit dem fortschreitenden Klimawandel und der zunehmenden Verschmutzung der Umwelt eine der drei existenziellen ökologischen Herausforderungen und zentrale Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Versorgung der Weltbevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, sauberem Wasser und nachwachsenden Rohstoffen. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (engl.: Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services – IPBES) über die Zusammenhänge zwischen Biodiversität, Wasser, Nahrung und Gesundheit zeigt, dass diese Krisen eng miteinander zusammenhängen, sich untereinander verstärken und auch gemeinsam angegangen werden müssen, auch zur Sicherung der menschlichen Gesundheit.

Trotz ambitionierter Zielsetzungen in den letzten Jahrzehnten ist der weltweite Trend bei der biologischen Vielfalt weiter abnehmend, wie der IPBES-Bericht über den Zustand der Biodiversität und Ökosystemleistungen (2019) zeigte. Keines der 20 globalen Biodiversitätsziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) für 2020, der sogenannten „Aichi“-Ziele, wurde vollständig erreicht. Auch eine Zwischenbilanz zu den biodiversitätsbezogenen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen 6 (sauberes Wasser und Sanitärseinrichtungen), 14 (Leben unter Wasser schützen) und 15 (Leben an Land) aus dem Jahr 2020 belegt, dass die Ziele verfehlt wurden.

Gleichzeitig besteht ein großer Bedarf am Ausbau der Verkehrs- sowie der Energieinfrastruktur und eine große Notwendigkeit zur Realisierung von Vorhaben der Transformation und der Klimaanpassung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Dieser Ausbau soll schnell, effizient und nachhaltig erfolgen. Die Bundesregierung hat es sich daher mit dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Z. 698 f. und 1246 f.) zum Ziel gesetzt, beiden Bedürfnissen nachzukommen und in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) zu erleichtern.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Entwurf soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Interessen der natürlichen und der grauen Infrastruktur.

Das Gesetz soll dazu beitragen, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertung zu decken und die ökologische Vernetzung zu stärken sowie die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insbesondere für wichtige bauliche Infrastrukturvorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Entwurf soll auch dazu beitragen, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die CBD und die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (GBF), die Wiederherstellung der Natur im Sinne der europäischen Wiederherstellungsverordnung und die Ziele des natürlichen Klimaschutzes im Landnutzungssektor .

Zu diesem Zweck enthält das Gesetz Regelungen zu der Identifikation und Sicherung einer Naturflächenkulisse, zur Effektivierung der Eingriffsregelung, zur Bereitstellung von Flächen und Erleichterung der Maßnahmendurchführung und zu Anreizen für private Investitionen in die Natur.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund.

Durch § 15 Absatz 6b Satz 6 werden Ersatzzahlungen, die aufgrund der im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehenen Gleichstellungen von Ersatzzahlungen geleistet werden, pauschal um 20 Prozent erhöht, sodass mit noch nicht bezifferbaren Mehreinnahmen für den Bund zu rechnen ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine Informationspflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Gesetzentwurf entlastet. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass Träger von Eingriffsvorhaben von Erfüllungskosten geringfügig entlastet werden, da durch die Maßnahmen zur Effektivierung der Eingriffsregelung Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Eine Entlastung des Erfüllungsaufwandes entsteht auch im Fall der Inanspruchnahme von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Soweit Vorhabenträger die Regelung aus dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Gleichstellung der Ersatzzahlung in Anspruch nehmen, erhöht sich bei diesen aufgrund der Regelung des § 15 Absatz 6b Satz 6 der Erfüllungsaufwand. Da es sich bei dem Ausweichen auf die Ersatzzahlung lediglich um eine Option handelt ist jedoch derzeit nicht abzuschätzen, wie viele Vorhabenträger hiervon Gebrauch machen werden und somit eine Bezifferung des potentiellen Erfüllungsaufwandes nicht zu quantifizieren. Gleiches gilt für die Vorhabenträger, die Eingriffe innerhalb der Flächenkulisse des § 20a vornehmen. Auch dort ist von einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die Fallzahl der Vorhaben in der Kulisse indes derzeit nicht abzuschätzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf ergibt sich für die Verwaltung des Bundes kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder ergeben sich geringfügige Be- und Entlastungen, die sich gegenseitig aufrechnen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom [Infrastruktur-Zukunftsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 15a Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b

§15b Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

b) Nach der Angabe zu § 16 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Naturgutschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

c) Nach der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Natürliche Infrastruktur“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Naturgüter“ die Angabe „und der natürlichen Klimaschutzfunktion“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im überragenden öffentlichen Interesse liegen

1. der Schutz von

a) Nationalparks,

b) Naturschutzgebieten,

c) Kernzonen von Biosphärenreservaten,

d) natürlichen, nicht entwässerten Mooren und

2. die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz gefördert wird

(allgemeiner Grundsatz); ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 1 findet keine Anwendung in der Abwägung bei Vorhaben, die bis zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden.“

- c) Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu; Moore, Wälder und Gewässer, einschließlich ihrer Auen, sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und ihren Beitrag für den natürlichen Klimaschutz erfüllen können,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob mit ihnen auf derselben Fläche gleichzeitig mehrere Ziele des § 1 verwirklicht oder mehrere Verpflichtungen nach diesem Gesetz und sonstigem Bundes- oder Landesrecht sowie nach Unionsrecht erfüllt werden können.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Geeignete Grundflächen sollen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt werden. § 4 bleibt unberührt.

(5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) und durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und d wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

„c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Wiederherstellung der Natur, zum natürlichen Klimaschutz sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

- d) zum Schutz und Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a, insbesondere eines Biotopverbunds und des Netzes „Natura 2000“, sowie der Biotopvernetzung,“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Nicht als Eingriff gilt die Anlage und Nutzung/Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Ackerland außerhalb von Natura2000-Gebieten Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Erfolgt die Anlage und Nutzung/Bewirtschaftung im Sinne des Satzes 1 in Einklang mit den in § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht als Eingriff gilt die Beseitigung von nach [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] angelegten Agroforstsystemen auf Ackerland zur Wiederaufnahme der ausschließlichen ackerbaulichen Bodennutzung oder erstmaligen Grünlandnutzung.“

- b) Nach dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen handelt es sich nicht um einen Eingriff; dies gilt auch im Falle eines ökologischen Trassenmanagements an Schienenwegen.

(5) Nicht als Eingriff gilt die Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sowie zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer, soweit sie

1. überwiegend der Wiederherstellung, Entwicklung oder Verbesserung der Gewässerstruktur, der Auenfunktionen oder der gewässertypischen Lebensgemeinschaften dienen,
2. keine über die unmittelbar mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen hinausgehenden erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen und
3. Bestandteil eines Maßnahmenprogramms nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgestellten Fachplanung sind.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräu-

men wirksam werden. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Festlegungen folgender Maßnahmen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen:

1. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4,
2. Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3,
3. Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5,
4. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5,
5. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3,
6. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art nach § 45 Absatz 7 Satz 2,
7. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 45h und des § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. Wiederaufforstungen im Sinne des § 9 Bundeswaldgesetzes oder Ersatzaufforstungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften sowie
9. Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem nationalen Wiederherstellungsplan nach Artikel 14 der Verordnung 2024/1991.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Werden Eingriffe durch nach § 16 Absatz 1 bevorratete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert, verringert sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf insoweit um 15 Prozent.

(3b) Werden Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a durchgeführt, erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf insoweit um 20 Prozent.“

d) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der nachfolgende Satz 3 eingefügt:

„Der Sicherungszeitraum bemisst sich in der Regel nach der Dauer von vorhabenbezogenen Wirkungen.“

e) Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 wird nach der Angabe „Naturraum“ die Angabe „und vorrangig für den Schutz und weiteren Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a“ eingefügt.

f) Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:

„(6a) Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des Absatzes 6 Satz 1, soweit die Anforderungen der Absatzes 2 Satz 2 und 3 aus

tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder
2. Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, weder im betroffenen Naturraum noch in einem der angrenzenden Naturräume vorhanden oder verfügbar sind.“

g) Der bisherige Absatz 6a wird zu Absatz 6b und wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Fall der Sätze 1 bis 3 erhöht sich die Ersatzzahlung um 20 Prozent.“

bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Satz 4 findet auch Anwendung bei Ersatzzahlungen nach dem Absatz 9.“

h) Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Regelung zu signifikanten Abschlägen beim Ausgleich für näher zu bestimmende Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung zu treffen und legt diese Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2026 vor.“

7. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b

Die Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b sind vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen oder für den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden.“

8. Nach § 15a wird der folgende 15b eingefügt:

„§ 15b

Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann vom Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger auf einen Dritten übertragen und von diesem mit befreiender Wirkung übernommen werden, wenn dieser nach Absatz 2 anerkannt ist. Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde.

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme der Verantwortung anzuerkennen, wenn

1. sie die Gewähr dafür bieten, dass der Verantwortung ordnungsgemäß nachgekommen wird, insbesondere durch ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Einsatz von Beschäftigten mit nachgewiesener Eignung, und
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.

Weitergehende Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Anerkennung bleiben unberührt. Bereits erteilte Anerkennungen gelten fort. Vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel # folgenden Quartals] begonnene Anerkennungsverfahren sind nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Landesrecht zu Ende zu führen.“

9. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Naturgutschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Naturgutschriften sind eine Form der Finanzierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind Nachweise für Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und die Anforderungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 erfüllen.

(2) Naturgutschriften können durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder eine durch dieses zu bestimmende Stelle erworben werden. Eine Veräußerung von erworbenen Naturgutschriften ist ausgeschlossen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu Naturgutschriften, insbesondere zu deren Ausstellung, Erwerb und Nutzung zu regeln.“

10. § 20 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 mindestens 15 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“

11. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Natürliche Infrastruktur

(1) Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen und weiter auszubauen.

(2) Natürliche Infrastruktur im Sinne des Absatzes 1 ist die Kulisse von Flächen, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Zur Natürlichen Infrastruktur zählen

1. die folgenden Bestandteile:

- a) Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,
- b) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
- c) Moorböden und unbebaute rezente Auen,
- d) langfristig gesicherte Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben und Flächen des Nationalen Naturerbes,
- e) sonstige Bestandteile des Biotopverbundes, soweit diese nicht bereits in den Buchstaben a bis d aufgeführt sind,

2. folgende weitere landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, soweit sie durch die Landschaftsplanung dargestellt werden:

- a) Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten,
- b) Biotopverbundachsen und -korridore, grundlegende Lebensraumnetzwerke mit ihren Funktionsräumen und Engstellen in den Lebensraumnetzen,
- c) Landschaften von hervorragender Bedeutung sowie
- d) natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie Alt-auen.

(3) Die Flächen der Natürlichen Infrastruktur sind für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet. Für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur findet § 15 Absatz 3b Anwendung. Weitere Rechtsfolgen sind an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur nicht geknüpft.

(4) Die erforderlichen Angaben zur Natürlichen Infrastruktur sind dem Bund von den Ländern zur Verfügung zu stellen.

(5) Flächen gemäß § 4 Satz 1 Nummer 1 und Flächen, die für die dort genannten Zwecke ausgewiesen werden sollen und bei denen ein Verfahren nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung eingeleitet ist, bleiben von den Rechtsfolgen des Absatz 1 und 3 sowie § 15 Absatz 3b unberührt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; bei der Schaffung des Biotopverbundes sind länderübergreifende Lebensraumachsen, Engstellen und zerschnittene Landschaftsräume besonders zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Die erforderlichen Kernflächen sind vollständig, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind überwiegend durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, und im Übrigen durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

13. § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete auf Deich- und Dammbauten zum Küsten- und Hochwasserschutz sowie zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3, wenn zertifiziertes Pflanz- oder Saatgut aus dem Vorkommensgebiet nachweislich nicht oder nicht in ausreichendem Maße erhältlich ist.“

14. § 54 Absatz 12 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen oder an Bundeswasserstraßen und deren Aus- oder Neubau sowie für Vorhaben oder Maßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
4. Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, sowie
5. der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2.

Ferner erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“

15. § 56a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „des Wohnungsbaus“ die Angabe „und des Tierwohls“ eingefügt.

17. In § 74 werden nach dem Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten gesetzlichen Regelungen sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, bei denen bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde und auf bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Unterhaltungsmaßnahmen. Die Bundesregierung evaluiert die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten gesetzlichen Regelungen und wird dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2028 unter Beifügung von Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände einen Bericht hierzu vorlegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts der Biodiversitätskrise sind zunehmende Anstrengungen erforderlich, um Natur und Landschaft zu schützen. Natur und Landschaft sind so zu pflegen, entwickeln und wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind, und zwar auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen.

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (BT-Drs. 20/14325) hält daher fest, dass die biologische Vielfalt nicht nur ein unschätzbarer Wert an sich, sondern notwendige Bedingung der menschlichen Existenz ist. Wie selbstverständlich greifen wir täglich auf Güter und Leistungen zurück, die uns eine intakte und vielfältige Natur zur Verfügung stellt – sozusagen als unsere natürliche Infrastruktur.

Der anhaltende Biodiversitätsverlust ist zusammen mit dem fortschreitenden Klimawandel und der zunehmenden Verschmutzung der Umwelt eine der drei existenziellen ökologischen Herausforderungen und zentrale Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Versorgung der Weltbevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln sauberem Wasser und nachwachsenden Rohstoffen. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (engl.: Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services – IPBES) über die Zusammenhänge zwischen Biodiversität, Wasser, Nahrung und Gesundheit zeigt, dass diese Krisen eng miteinander zusammenhängen, sich untereinander verstärken und auch gemeinsam angegangen werden müssen, auch zur Sicherung der menschlichen Gesundheit.

Trotz ambitionierter Zielsetzungen in den letzten Jahrzehnten ist der weltweite Trend bei der biologischen Vielfalt weiter abnehmend, wie der IPBES-Bericht über den Zustand der Biodiversität und Ökosystemleistungen (2019) zeigte. Keines der 20 globalen Biodiversitätsziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) für 2020, der sogenannten „Aichi“-Ziele, wurde vollständig erreicht. Auch eine Zwischenbilanz zu den biodiversitätsbezogenen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen 6 (Wasser und Sanitäreinrichtungen), 14 (Leben unter Wasser schützen) und 15 (Leben an Land) aus dem Jahr 2020 belegt, dass die Ziele verfehlt wurden.

Gleichzeitig besteht ein großer Bedarf am Ausbau der Verkehrs- sowie der Energieinfrastruktur und eine große Notwendigkeit zur Realisierung Vorhaben der Transformation und der Klimaanpassung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Dieser Ausbau soll schnell, effizient und nachhaltig erfolgen. Die Bundesregierung hat es sich daher mit dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Z. 698 f. und 1246 f.) zum Ziel gesetzt, beiden Bedürfnissen nachzukommen und in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) zu erleichtern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den vorliegenden Entwurf soll ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Interessen der natürlichen und der grauen Infrastruktur.

Das Gesetz soll dazu beitragen, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertung zu decken und die ökologische Vernetzung zu stärken sowie die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insbesondere für wichtige bauliche Infrastrukturvorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Entwurf soll auch dazu beitragen, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die CBD und die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (GBF), die Wiederherstellung der Natur im Sinne der europäischen Wiederherstellungsverordnung und die Ziele des Natürlichen Klimaschutzes im Landnutzungssektor.

Zu diesem Zweck enthält das Gesetz Regelungen zu der Identifikation und Sicherung einer Naturflächenkulisse, zur Effektivierung der Eingriffsregelung, zur Bereitstellung von Flächen und Erleichterung der Maßnahmendurchführung und zu Anreizen für private Investitionen in die Natur.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die mit Artikel 1 vorgesehene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz und Landschaftspflege).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Regelungsvorhaben ist insbesondere vereinbar mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025, ABl. L 2025/1237, 24.6.2025), und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115). Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

Es sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Bezugspunkt für

die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Der Gesetzentwurf fördert insbesondere die Erreichung der Ziele 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 14 „Leben unter Wasser“ und 15 „Leben an Land“ der UN-Agenda 2030.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er fördert insbesondere die Prinzipien 3. „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund

Durch § 15 Absatz 6b Satz 6 werden Ersatzzahlungen, die aufgrund der im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehenen Gleichstellungen von Ersatzzahlungen geleistet werden pauschal um 20 Prozent erhöht, sodass mit noch nicht bezifferbaren Mehreinnahmen für den Bund zu rechnen ist.

3. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine Informationspflichten.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Gesetzentwurf entlastet. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass Träger von Eingriffsvorhaben von Erfüllungskosten geringfügig entlastet werden, da durch die Maßnahmen zur Effektivierung der Eingriffsregelung Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Eine Entlastung des Erfüllungsaufwandes entsteht auch im Fall der Inanspruchnahme von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen derzeit nicht möglich.

Soweit Vorhabenträger die Regelung aus dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Gleichstellung der Ersatzzahlung in Anspruch nehmen erhöht sich bei diesen aufgrund der Regelung des § 15 Absatz 6b Satz 6 der Erfüllungsaufwand. Da es sich bei dem Ausweichen auf die Ersatzzahlung lediglich um eine Option handelt ist jedoch derzeit nicht abzuschätzen, wie viele Vorhabenträger hiervon Gebrauch machen werden und somit eine Bezifferung des potentiellen Erfüllungsaufwandes nicht zu quantifizieren. Gleiches gilt für die Vorhabenträger die Eingriffe innerhalb der Flächenkulisse des § 20a vornehmen. Auch dort ist von einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die Fallzahl der Vorhaben in der Kulisse indessen derzeit nicht abzuschätzen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf ergibt sich für die Verwaltung des Bundes im Bundesamt für Naturschutz ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (konkrete Bezifferung einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand wird noch nachgetragen).

Für die Verwaltung der Länder ergeben sich geringfügige Be- und Entlastungen, die sich gegenseitig aufrechnen.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Unmittelbare Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Nummer 1 Buchstabe a bis e werden die durch die eingefügten Vorschriften (§§20a, 15a, 16a, 16b und 20a) erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2

Mit der Nummer 2 wird der § 1 geändert.

Zu Buchstabe a

Im Absatz 1 Nummer 2 erfolgt eine Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. So wird die natürliche Klimaschutzfunktion als Teil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in die Zielsetzungen aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zudem wird der § 1 um einen Absatz 1a ergänzt. Dieser führt ein überragendes öffentliches Interesse ein.

Der Satz 1 bestimmt, dass der Schutz von Nationalparks, von Naturschutzgebieten, von Kernzonen der Biosphärenreservate und von natürlichen, nicht entwässerten Mooren sowie die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz gefördert wird, im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Der Grundsatz, entwässerte Moorbodenflächen lediglich auf Basis des Prinzips der Freiwilligkeit wiederzuvernässen, bleibt unberührt.

Die Regelung eines überragenden öffentlichen Interesses trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen um ein besonders hohes Rechtsgut handelt, dem durch Art. 20a GG Verfassungsrang zukommt.

Zudem handelt es sich bei dem Satz 1 um einen allgemeinen Grundsatz im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG, von dem die Länder nicht durch ein späteres Gesetz abweichende Regelungen treffen können. Hierdurch wird das besondere Gewicht der ins überragende öffentliche Interesse gestellten Schutzgüter noch einmal unterstrichen.

Die Behörden des Bundes und der Länder haben dieses überragende öffentliche Interesse als besonders hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen.

Der Satz 2 regelt eine Bereichsausnahme zum Satz 1. Demnach findet ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 1 keine Anwendung in der Abwägung bei Vorhaben, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ins überragende öffentliche Interesse gestellt wurden.

Zu Buchstabe c

Auch wird eine Änderung im Absatz 3 vorgenommen. Dieser sieht für das allgemeine Ziel der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Konkretisierungen vor. Bei der Nummer 4, die eine Konkretisierung in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima enthält, wird ein Halbsatz eingefügt, der dem natürlichen Klimaschutz Rechnung trägt. Demnach sind Moore, Wälder und Gewässer, einschließlich ihrer Auen, so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und ihren Beitrag für den natürlichen Klimaschutz erfüllen können.

Zu Nummer 3

Mit der Nummer 3 wird der § 2, der die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 regelt, an mehreren Stellen geändert und ergänzt.

Zu Buchstabe a

Nach dem Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingeführt. Dieser regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob mit ihnen auf derselben Fläche gleichzeitig mehrere Ziele des § 1 verwirklicht oder mehrere Verpflichtungen nach dem BNatSchG und sonstigem Bundes- oder Landesrecht sowie nach Unionsrecht erfüllt werden können. Dies bedeutet, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die Erzielung entsprechender Synergien einer Anerkennung als Erfüllung privater oder behördlicher Rechtspflichten nicht entgegensteht. Auf diese Weise wird den Gedanken der Multifunktionalität, der Multiinstrumentalität und somit des Flächensparens Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 4 wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Diese besagen, dass geeignete Grundflächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt werden sollen. Geeignete Flächen sind insbesondere solche, die in der Kulisse des § 20a liegen. Die Geeignetheit kann sich auch aus besonderen Standortpotenzialen oder aus einer besonderen Vernetzungsbedeutung ergeben. Eine Eignung besteht zudem dann, wenn die Flächen für einen Flächentausch in Frage kommen.

Die Regelung des § 4 zur Funktionssicherung der dort genannten öffentlichen Zwecke bleibt hingegen unberührt. Dies stellt der Satz 3 klar. Auch können die relevanten Grundflächen weiterhin als Kompensationsmaßnahmen unter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt werden.

Der Absatz 5 regelt bereits bislang, welche europäischen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden. Bei den internationalen Bemühungen in Satz 2 wird nun die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ergänzt.

Zu Nummer 4

Mit der Nummer 4 wird der § 9 geändert.

Der Absatz 3 regelt, welche Angaben in den Landschaftsplänen enthalten sein sollen. Hierzu gehören nach Absatz 3 Nummer 4 u.a. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese werden an diesem Regelungsstandort in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt. Die Buchstaben c und d werden nun angepasst.

Beim Buchstaben c erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass auch Flächen, die zur Wiederherstellung der Natur und für den natürlichen Klimaschutz besonders geeignet sind, im Landschaftsplan darzustellen sind.

Beim Buchstaben d wird der Einfügung des § 20a Rechnung getragen. Demnach gehört zu den Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege künftig auch der Schutz und Ausbau der Natürlichen Infrastruktur, insbesondere eines Biotopverbunds und des Netzes „Natura 2000“, sowie die Biotopvernetzung. Letztere waren bereits bislang beim Buchstaben d aufgeführt. Der Biotopverbund und das Netz „Natura 2000“ werden aber nun in den größeren Kontext der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a gestellt.

Zu Nummer 5

Mit der Nummer 6 wird der § 14 um die Absätze 2a, 4 und 5 ergänzt.

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Absatz 2a werden Erleichterungen für die Anlage, die Bewirtschaftung und die Beseitigung von Agroforstsystemen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geschaffen. Nicht als Eingriff gilt demnach die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Ackerland, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten. Erfolgt die Anlage und Nutzung/Bewirtschaftung im Sinne des Satzes 1 im Einklang mit den in § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht als Eingriff gilt die Beseitigung von nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angelegten Agroforstsystemen auf Ackerland zur Wiederaufnahme der ausschließlichen ackerbaulichen Bodennutzung oder erstmaligen Grünlandnutzung.“

Zu Buchstabe b

Der Absatz 4 stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass es sich bei regelmäßig durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen nicht um einen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt.

lung handelt, da diese Maßnahmen entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen. Die Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und der Verkehrssicherheit des Verkehrsweges. Nicht als Eingriff zu werten sind daher Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung wie z.B. der Kontrolle, Wartung, Vegetationspflege, auch im Sinne eines ökologischen Trassenmanagements zur Steigerung der Betriebs- und Verkehrssicherheit bei der Schiene, soweit dem ein fachlich anerkanntes Konzept zum Arten- und Naturschutz zu Grunde liegt. Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere nicht auf Maßnahmen im Bereich des Ersatzneubaus oder auf Bau und Änderung von Verkehrsanlagen.

Der ergänzte Absatz 5 stellt klar, dass bestimmte Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sowie zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Satz 1 konkretisiert dies durch die Festlegung von Voraussetzungen:

Zu Nummer 1:

Erfasst sind Maßnahmen, die funktional auf die Wiederherstellung, Entwicklung oder Verbesserung der Gewässerstruktur, der Auenfunktionen oder der gewässertypischen Lebensgemeinschaften gerichtet sind und damit unmittelbar der Verbesserung des Naturhaushalts dienen. Hierzu zählen insbesondere Einbau oder Anpassung von Strukturelementen (z.B. Buhnen, Strukturinseln, Totholzelemente), Aufweitung des Gewässerbetts (z.B. Uferbuchten), Wiederanbindung von Altarmen und Nebengewässern, Herstellung naturnaher Ufer, Kies- und Substrataufwertungen, Herstellung von Flachwasserzonen, Herstellung von Laich- und Jungfischhabitaten, Reaktivierung von Überschwemmungsflächen und Wiedervernässung ehemaliger Auenbereiche, Beseitigung oder Rückverlegung gewässernaher Verbauungen (z.B. Ufersicherungen).

Zu Nummer 2:

Die Privilegierung gilt nur, soweit keine über die mit der Maßnahme typischerweise verbundenen Wirkungen hinausgehenden erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Maßnahmen erfasst sind, deren Eingriffscharakter gegenüber ihrem ökologischen Nutzen zurücktritt.

Zu Nummer 3:

Die Einbindung in Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG oder entsprechende Fachplanungen gewährleistet die fachliche Fundierung sowie die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und dient zugleich der rechtssicheren Abgrenzung.

Die Regelung dient der Klarstellung und vermeidet Abgrenzungsunsicherheiten im Vollzug. Sie greift bestehende Regelungsansätze der Länder, insbesondere in Hessen und Nordrhein-Westfalen, auf und führt diese bundeseinheitlich fort.

Zugleich trägt sie zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung bei.

Zu Nummer 6

Mit der Nummer 7 werden mehrere Anpassungen im § 15 zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgenommen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Rahmenbedingungen für die Erbringung einer Realkompensation zu verbessern und über Anreize eine aus fachlicher Sicht sinnvolle planerische Steuerung herbeizuführen.

Zu Buchstabe a

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Realkompensation wird u.a. der Absatz 2 angepasst.

Hier wird der bislang geltende Naturraumbezug – sowohl für den Ausgleich nach Absatz 2 Satz 2 als auch für den Ersatz nach Absatz 2 Satz 3 – gelockert.

Geregelt wird der nun maßgebliche Naturraumbezug im neuen Satz 4. Demnach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so durchzuführen, dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräumen wirksam werden. Dies bedeutet nicht zwingend, dass die Maßnahmen im betroffenen Naturraum durchzuführen sind. Sie können vielmehr auch dann in diesem wirksam werden, wenn sie in einem anderen Naturraum durchgeführt werden, die funktionalen Auswirkungen aber in den betroffenen Naturraum hineinwirken. Ebenso verhält es sich mit der Wirksamkeit in einem der angrenzenden Naturräume. Auch hier ist lediglich darauf abzustellen, ob die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in einem oder mehreren dieser angrenzenden Naturräume ihre Wirkung entfaltet. Auf diese Weise wird dem Verursacher ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt, um seinen Kompensationsverpflichtungen nachzukommen. Im Vordergrund steht hierbei aus Naturschutzsicht das Interesse, dass Maßnahmen ergriffen werden, die – bei einem gelockerten räumlichen Zusammenhang – in besonderem Maße dazu beitragen, die beeinträchtigten Funktionen wiederherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des Absatz 2 Satz 4 zur Multifunktionalität von Maßnahmen wird in einen neuen Absatz 2a überführt. Zudem wird die Regelung ergänzt. Demnach steht auch die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3, von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen nach § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes, zur Wiederaufforstung im Sinne des § 9 des Bundeswaldgesetzes oder Ersatzaufforstungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften sowie als Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem nationalen Wiederherstellungsplan nach Artikel 14 der EU-Wiederherstellungsverordnung der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Der Absatz 2a enthält zwei unterschiedliche Konstellation. Während bei den Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, 6 und 8 geregelt wird, dass Maßnahmen auch dann als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können, wenn sie zugleich zur Erfüllung staatlicher Verpflichtungen beitragen, wird in den Nummern 3, 4, 5 und 7 klargestellt, dass eine Maßnahme in einem Verfahren auch multiinstrumentell zur Erfüllung mehrerer Rechtspflichten (z.B. nach der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutzrecht) dienen kann.

Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, wie beispielsweise Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an linearen Infrastrukturen oder Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der Durchgängigkeit von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche, können – neben positiven Auswirkungen für andere Bereiche des Naturschutzrechts – auch als Kompensationsmaßnahmen unter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Dies gilt zum einen für Wiedervernetzungsmaßnahmen im betroffenen Naturraum und in den angrenzenden Naturräumen, zum anderen aber auch für Wiedervernetzungsmaßnahmen, die außerhalb dieser Kulisse realisiert werden, ihre Wirkung jedoch im betroffenen Naturraum oder in einem der angrenzenden Naturräume entfalten.

Zu Buchstabe c

Nach dem Absatz 3 werden die neuen Absätze 3a und 3b eingefügt. Der Absatz 3a sieht vor, dass ein Verursacher im Sinne des Absatz 2 als Bonus eine Verringerung der von ihm zu erbringenden biotopwertbezogenen Kompensationsverpflichtung in Höhe von 15 Prozent erhält, wenn der Eingriff durch Inanspruchnahme einer bevorrateten Maßnahme nach

§ 16 Absatz 1 kompensiert wird. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, bei der Kompensation auf bereits umgesetzte und bereits wirksame Kompensationsmaßnahmen zuzugreifen. Zudem werden bevorratete Maßnahmen oftmals im Rahmen einer größeren, zusammenhängenden Kulisse umgesetzt, so dass dadurch ein höherer Mehrwert für den Naturschutz generiert werden kann.

Der ebenfalls neue Absatz 3b sieht hingegen einen Malus vor. Dieser greift immer dann, wenn der Verursacher den Eingriff auf Flächen realisiert, die zu der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a gehören. In diesem Fall erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf um 20 Prozent. Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, Eingriffe nicht auf hochwertigen Naturschutzflächen durchzuführen, sondern stattdessen auf aus Naturschutzsicht weniger relevante Flächen auszuweichen.

Zu Buchstabe d

Im Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zum Satz 4. Durch den neuen Satz 3 wird der Sicherungszeitraum dahingehend geregelt, dass die Kompensationsmaßnahme in der Regel für die Dauer der vorhabenbezogenen Wirkungen rechtlich zu sichern ist.

Zu Buchstabe e

Der Absatz 6 Satz 7 wird hinsichtlich der Zweckbindung angepasst. Demnach sind die vereinnahmten Ersatzzahlungen nicht mehr nur für Maßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum, sondern auch und vorrangig für den Schutz und den weiteren Ausbau der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a zu verwenden.

Zu Buchstabe f

Der Absatz 6a, der (voraussichtlich) mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz eingefügt wird, wird durch einen neuen Absatz 6a ersetzt. Der bisherige Absatz 6a wird zum Absatz 6b. Durch den neuen Absatz 6a wird konkretisiert, in welchen Konstellationen nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen auch nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind und in welchen Konstellationen der Weg in eine Ersatzzahlung nach dem Absatz 6 eröffnet ist.

Nach dem Absatz 6a Satz 1 sind Beeinträchtigungen demnach nicht ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen an die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können.

Der Absatz 6a Satz 2 gibt Regelbeispiele, in welchen Fällen dies insbesondere angenommen werden kann. Die Anforderungen können demzufolge dann nicht erfüllt werden, wenn die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, weder im betroffenen Naturraum noch in einem der angrenzenden Naturräume vorhanden oder verfügbar sind.

Zu Buchstabe g

Außerdem werden Änderungen an dem (voraussichtlich) durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz ergänzten Absatz 6a vorgenommen. Dieser wird nun – aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 6a – zum Absatz 6b. Zudem wird nach dem Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt. Dieser regelt, dass in den Fällen, in denen Verursacher unter Verweis auf den Absatz 6b einen Ersatz in Geld anstelle einer Realkompensation erbringen wollen, sich die zu leistende Ersatzzahlung um 20 Prozent gegenüber der eigentlich zu leistenden Zahlung erhöht. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch den mit der Neuregelung verbundenen Verzicht auf eine Realkompensation einerseits der Verursacher des Ein-

griffs stark entlastet wird und andererseits im Hinblick auf die Kompensation, z.B. durch zeitliche Verzögerungen der Maßnahmenumsetzung, qualitative Einbußen möglich sind.

Zudem wird nach dem bisherigen Satz 7 ein neuer Satz 8 ergänzt. Dieser regelt, dass die Erhöhung der Ersatzzahlung um 20 Prozent auch für die Ersatzzahlung nach dem § 15 Absatz 9, der mit dem Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz eingeführt wird.

Zu Buchstabe h

Nach dem Absatz 8 wird ein neuer Absatz 8a eingefügt. Dieser enthält eine weitere Verordnungsermächtigung. Mit dieser wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Regelung zu signifikanten Abschlägen beim Ausgleich für näher zu bestimmende Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung zu treffen. Diese Rechtsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen.“

Zu Nummer 8

Mit der Nummer 8 wird ein neuer § 15a eingefügt. Dieser regelt die Verwendung der Ersatzzahlungen, die aufgrund der im Zuge des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (voraussichtlich) ergänzten Vorschriften zur Gleichstellung der Ersatzzahlungen für bestimmte Infrastrukturvorhaben, vereinnahmt werden. Bei dieser soll eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern und den Flächenagenturen erfolgen. Auf diese Weise kann eine Integration der Vorhaben in bestehende naturschutzfachliche Planungen auf Bundes- und Landesebene sichergestellt und auf die langjährige Erfahrung der Flächenagenturen zurückgegriffen werden.

Die Regelung bestimmt, dass diese Ersatzzahlungen vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen und für den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden sind. Der Förderung von noch nicht durchgeführten Maßnahmen Dritter kommt somit lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu. Die nach dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehene Zweckbindung der Gelder bleibt von dieser Vorgabe unberührt.

Zu Nummer 9

Zudem wird ein neuer § 15b eingefügt. Dieser regelt die Möglichkeit, dass die Pflicht zur Beibringung einer Realkompensation mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen werden kann. Voraussetzung ist hierfür nach dem Absatz 1 Satz 1, dass der Dritte nach Absatz 2 von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anerkannt sein muss. Der Absatz 2 Satz 2 und 3 regelt die Formalien einer Übernahme. Demnach erfolgt die Übernahme durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher übermittelt die Übernahmevereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde.

Der Absatz 2 regelt hingegen die Voraussetzungen für die Anerkennung. Nach dem Absatz 2 Satz 1 ist die Behörde zur Anerkennung einer Übernahme von Kompensationsmaßnahmen verpflichtet, wenn die Merkmale der Nummern 1 und 2 kumulativ erfüllt sind. Nach der Nummer 1 hat der Dritte die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Einsatz von Beschäftigten mit nachgewiesener Eignung. Darüber hinaus dürfen nach der Nummer 2 keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen. Der Begriff der Unzuverlässigkeit ist hier

analog zu der in der Gewerbeordnung üblichen Verwendung auszulegen. Die Möglichkeit anerkannt zu werden, besteht jedoch ausschließlich für juristische Personen.

Zu Nummer 10

Nach dem neuen § 16 wird ein ebenfalls neuer § 16a eingefügt. Dieser regelt Näheres zu Naturgutschriften und enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Im Absatz 1 werden Naturgutschriften legaldefiniert. Demnach handelt es sich bei diesen um eine Form der Finanzierung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind Nachweise über Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und die wesentlichen Anforderungen an bevorratete Maßnahmen erfüllen (ohne jedoch Kompensationsmaßnahme zu sein).

Der Absatz 2 regelt, wie Naturgutschriften erworben werden können. Hierbei sind zwei Konstellationen denkbar. So können die Naturgutschriften durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder eine durch dieses zu bestimmende Stelle erworben werden. Eine Veräußerung von erworbenen Naturgutschriften ist hingegen ausgeschlossen.

Im Absatz 3 findet sich eine Ermächtigung, nach welcher das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu Naturgutschriften, insbesondere zu deren Ausstellung, Erwerb und Nutzung regeln kann.

Zu Nummer 10

Zudem wird der § 20, der die allgemeinen Grundsätze zum Biotopverbund regelt, angepasst. Bei dem Biotopverbund handelt es sich um ein rechtlich gesichertes und räumlich-funktional ausgestaltetes Netz verbundener Biotope, welches zusammen mit den Schutzgebieten das Rückgrat der natürlichen Infrastruktur darstellt und eine starke Steuerungswirkung für Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege entfaltet. Um diese Steuerungswirkung hinreichend zu entfalten, bedarf es einer flächenmäßig wie zeitlich klar determinierten Zielsetzung. Im Absatz 1 wird daher die Zielvorgabe, welcher Anteil der Fläche eines jeden Landes als Teil des Biotopverbundes auszuweisen ist, von 10 Prozent auf 15 Prozent erhöht. Diese Erhöhung wird mit einer Frist verknüpft. Demnach sind die 15 Prozent spätestens bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichen.

Sowohl Umfang als auch Fristsetzung entsprechen dem Ziel 2.3 der NBS 2030 zur Weiterentwicklung eines funktionalen Biotopverbunds. Die wichtigsten länderübergreifenden Lebensraumkorridore (Biotopverbundachsen) sind danach bis 2030 etabliert und gesichert, so dass ein funktionaler länder-übergreifender Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche gewährleistet ist. Ein Teil der Länder hat sich diese Zielmarke bereits selbst gesetzt (Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

Die Anhebung wird ausdrücklich seitens des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU), des Wissenschaftlichen Beirates für Biodiversität und Genetische Ressourcen (WBBGR) sowie des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik (WBW) begrüßt (SRU, WBBGR, WBW Stellungnahme Renaturierung 2024). In diesem Sinne empfiehlt der SRU seit vielen Jahren einen stärkeren Ausbau und eine verbindlichere Umsetzung des Biotopverbundes zur Sicherung der Biodiversität, Ökosystemfunktionen und der Anpassung an den Klimawandel (SRU Umweltgutachten 2002 & 2008).

Schon die Ministerkonferenz für Raumordnung forderte 1992 in ihrem Beschluss "Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" (27.11.1992), den Aufbau, Schutz, Pflege und Entwicklung eines Verbundes ökologisch bedeutsamer Gebiete, der in etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen sollte.

Gerade angesichts des fortschreitenden Klimawandels sind größere zusammenhängende und vernetzte Lebensräume sowie funktionale Wanderkorridore unerlässlich, damit Arten ihre Verbreitungsgebiete in klimatisch geeignete Räume verlagern können. Ohne einen ausreichend ausgebauten Biotopverbund werden Wanderungsbewegungen und genetischer Austausch durch Ausbreitungsbarrieren verhindert, wodurch sich der Rückgang vieler Arten und Lebensgemeinschaften weiter verschärft.

Das bestehende Landesrecht wird hierdurch nicht überregelt. Bei der Zielvorgabe des § 20 Absatz 1 handelt es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift. Dies ermöglicht es den Ländern, bei der Ausgestaltung des Biotopverbundes ihren jeweiligen landestypischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 11

Nach dem § 20 wird ein neuer § 20a eingefügt. Dieser regelt Näheres zu der Natürlichen Infrastruktur. Diese bildet die Kulisse, in der wesentliche Teile der landes- und bundesweit bedeutsamen Naturschutzflächen abgebildet sind. Hieran wird dann wiederum in mehreren neuen Regelungen (u.a. zum Abwägungsvorrang in § 1 Absatz 1a und bei der Bundeslandschaftsplanung nach § 9a) angeknüpft. Dem Begriff „Natürliche Infrastruktur“ liegt der Gedanke zugrunde, dass der Erhalt und die Verbesserung der Ökosysteme und ihrer Leistungen ebenso wie „technische Infrastruktur“ für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Wesentliche Ziele sind u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemleistungen und damit der Schutz des Naturkapitals Deutschlands. Dies umfasst Güter und Leistungen von Natur und Landschaft – also von biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie ihrer Wechselwirkungen. Ökosystemleistungen erbringen für die Gesellschaft einen direkten oder indirekten Nutzen und tragen so zum menschlichen Wohlergehen bei, wie etwa Schutz des Trinkwassers, Hochwasserrückhaltung, Klimaregulation oder menschlicher Gesundheit einschließlich der Erholung. Um die Leistungen im bundesweiten Maßstab zu sichern und zu entwickeln bedarf es eines bundesweiten Rahmens, der die räumlichen Anforderungen zur Sicherung schutzbedürftiger und -würdiger Ökosystemleistungen unter besonderer Würdigung des Schutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt systematisch aufzeigt.

Die Natürliche Infrastruktur bildet ein länderübergreifendes Netz natürlicher und naturnaher Flächen, die in besonderem Maße diese Funktionen übernehmen. Dazu wird auf Erkenntnisgrundlage des Bundeskonzeptes Grüne Infrastruktur eine Kulisse aus Schutzgebietskategorien und Flächen mit bestimmten qualitativen Merkmalen definiert, deren weitere Entwicklung und Sicherung durch Maßnahmen des Naturschutzes (u.a. Kompensation, Förderung) erfolgen muss.

Im Absatz 1 findet sich der allgemeine Auftrag die Natürliche Infrastruktur zu schützen und weiter auszubauen.

Der Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der Natürlichen Infrastruktur. Nach dem Absatz 2 Satz 1 handelt es sich bei der Natürlichen Infrastruktur im Sinne von Absatz 1 um die Kulisse von Flächen, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Im Absatz 2 Satz 2 findet sich eine Aufzählung der Bestandteile der Natürlichen Infrastruktur. Unter der Nummer 1 finden sich die Bestandteile, die ohne planerische Vorarbeiten identifizier- und abgrenzbar sind. Hierzu gehören insbesondere die Schutzgebiete nach den § 23 ff. auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, aber auch Moorböden und unbebaute rezente Auen. Moorböden sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Biodiversitäts- und Klimaschutz essentieller Bestandteil der Natürlichen Infrastruktur. Sie umfassen alle organischen Böden (im Sinne der Definition nach IPCC, 2006) in Deutschland, also sowohl Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition als auch weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind, wie z.B. Anmoorgleye und Moorfolgeböden. Unbebaute rezente Auen sind auf Grund ihrer vielfältigen potentiellen Funktionen und Ökosystemleis-

tungen ebenfalls wesentlicher Bestandteil der Natürlichen Infrastruktur. Bei diesen handelt es sich um bei Hochwasser überflutete Bereiche einschließlich Fließpolder mit ökologischer Flutung, die nicht bzw. überwiegend nicht bebaut sind. § 4 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 enthalten Funktionssicherungsregelungen für Flächen des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege sowie der See- und Binnenschifffahrt. Dies bedeutet, dass das Naturschutzrecht zu diesem Zweck zurückzutreten hat, soweit die jeweilige bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigt wäre. Dies gilt auch für den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30. Soweit die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigt wäre, hat der gesetzliche Biotopschutz zurückzutreten.

Bei den potentiellen weiteren Bestandteilen nach der Nummer 2 handelt es sich um landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, die der Darstellung in der Landschaftsplanung (des Bundes oder der Länder) bedürfen. Hiervon sind u.a. Vorkommensgebiete seltener und gefährdeter Arten (wie z.B. Schwerpunktorkommen, Dichtezentren und Zugkorridore) umfasst.

Der Absatz 3 macht Angaben zum Zweck und Nutzen der Natürlichen Infrastruktur. So sind die Flächen der Natürlichen Infrastruktur für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel (wie zum Beispiel das Nationale Artenhilfsprogramm (nAHP), das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und die Programme des Bundesnaturschutzes) sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet. Zudem wird geregelt, dass für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur die Rechtsfolge des § 15 Absatz 3b, der Malus, Anwendung findet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass keine weiteren Rechtsfolgen, wie beispielsweise ein überragendes öffentliches Interesse oder ein Abwägungsvorrang, an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur geknüpft sind.

Der Absatz 4 verpflichtet die Länder, dem Bund die erforderlichen Angaben zur Natürlichen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für den Datenaustausch sollte die bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Datenaustausch im Umweltbereich (Verwaltungsvereinbarung Datenaustausch) genutzt werden. Diese Informationen können z.B. bei der Aufstellung des Bundeslandschaftsprogramms herangezogen werden.

In Absatz 5 wird der besonderen Zweckbestimmung der Flächen Rechnung getragen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen. Auf Grund der militärischen Nutzung ist dort der Naturwert besonders hoch. Gleichzeitig können nur diese Flächen für Übungsbetrieb und Infrastruktur, die Landes- und Bündnisverteidigung dienen, genutzt werden. Die Lenkungsfunktion gemäß § 15 Absatz 3b läuft auf diesen Flächen somit ins Leere und findet daher keine Anwendung.

Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die ausschließlich militärische Zweckbestimmung dieser Flächen erhalten bleibt, in dem diese von der Feststellung der besonderen Eignung für Maßnahmen zur Kompensation, zum Einsatz von Fördermitteln oder zur Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a ausgenommen werden. Dazu soll auch die Verpflichtung zu Ausbau und expliziten Schutz der natürlichen Infrastruktur entfallen.

Zu Nummer 12

Im § 21 werden in den Absätzen 1 und 4 Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Im Absatz 1 Satz 1 wird ein zweiter Halbsatz eingefügt. Dieser sieht vor, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Biotopverbund die länderübergreifenden Lebensraumachsen, Engstellen und zerschnittenen Landschaftsräume besonders zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Der Absatz 4 enthält angepasste Regelungen zur Sicherung der Flächen des Biotopverbunds. Demnach sind die erforderlichen Kernflächen vollständig, Verbindungsflächen und Verbindungselemente überwiegend durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, und im Übrigen durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Hierbei sollen die länderübergreifenden Lebensraumachsen, Engstellen und zerschnittene Landschaftsräume, in gleicher Weise wie die Kernflächen, zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erklärt werden. Verbindungsflächen und Verbindungselemente, die keiner naturschutzrechtlichen Sicherung unterliegen, sollen durch alternative Formen, insbesondere die Raumordnung, gesichert werden.

Zu Nummer 13

Innerhalb der Übergangsfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 haben sich die erhofften Marktanpassungen nicht eingestellt. Es mangelt häufig weiterhin an den notwendigen Zertifizierungen und Erntebeständen. Hierauf gerichtete Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber verlaufen daher oft ergebnislos. Um für Infrastrukturbetreiber dennoch eine vereinfachte und zügige Umsetzung funktionsfähiger Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen, werden in einer neuen Nummer 4 die Voraussetzungen für eine Genehmigung erleichtert, wenn gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind und alternative Produkte zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung ausgebracht werden müssen. Einer derartigen Genehmigung bzw. Befreiung nach § 67 Absatz 1 bedarf es auch im Rahmen der durch Planfeststellung oder Plangenehmigung zugelassenen Eingriffskompensation. In der Planungspraxis werden dadurch Personalressourcen auf Seiten des Vorhabenträgers und der Genehmigungsbehörden in erheblichem Maße gebunden. Bei der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 3, deren Funktion bereits vor dem Eingriff gewährleistet werden muss, führt das bisherige Genehmigungserfordernis häufig zu einer deutlichen Verzögerung bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten. Im Falle von Lieferengpässen und ergebnislosen Vergabeverfahren, die den Mangel an gebietseigenen Gehölzen bzw. Saatgut belegen, wird dem Vorhabenträger durch die Neufassung des § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 künftig wieder die Möglichkeit eröffnet, entsprechend der Rechtslage bis zum 1. März 2020 auf konventionelles Saat- und Pflanzgut zurückzugreifen. Durch diese neue Ausnahmeregelung wird die zügige Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht und damit ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten geleistet.

Zu Nummer 14

In § 54 wird die bestehende Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich von Verkehrsinfrastrukturen zum Zwecke der Standardisierung angepasst bzw. erweitert. Die mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz eingefügte Ermächtigungsgrundlage für allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vorhaben und Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen wird mit diesem Gesetz auf Bauvorhaben von und anderen Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen oder Bundesstraßen), Bundeswasserstraßen und solche, die der Landesverteidigung dienen, erweitert.

Bei den genannten Infrastrukturvorhaben gelten neben Vorhaben und Maßnahmen die Durchführung von baulichen und betrieblichen Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstigen baulichen Maßnahmen auch der Neu- und Ausbau, die keine Kapazitätserweiterung bewirken. Als Vorhaben und Maßnahmen, die der Verteidigung dienen, gelten die Durchführung von baulichen Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstigen baulichen Maßnahmen auf der Verteidigung dienenden Flächen. Die Erweiterung hat zum Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse unter Beibehaltung des bestehenden hohen Schutzniveaus und unter Be-

rücksichtigung bewährter technischer Regelwerke, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die einen ökologischen Mehrwert schaffen, effektiver zu gestalten und zu beschleunigen. Die auf Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden untergesetzlichen Regelungen setzen dabei die gemeinsame Prioritätensetzung der betroffenen Ressorts nach Sammlung und Auswertung bestehender fachwissenschaftlicher Standards, die Ableitung des rechtlichen Regelungsbedarfs und sodann gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlagen unter Anhörung beteiligter Kreise voraus.

Zu Nummer 15

§ 56a zur Bevorratung zur Kompensationsmaßnahmen im marinen Bereich wird an mehreren Stellen angepasst.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 wird eine Streichung vorgenommen, da der neue § 15a nun generell die Möglichkeit zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf Dritte vorsieht. Diese allgemeine Regelung findet auch im marinen Bereich Anwendung, sodass die bisherige Sonderregelung gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die zum Buchstaben b gemachten Ausführungen treffen in gleicher Weise für die Streichung des Absatzes 3 zu.

Zu Nummer 16

Der § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird ergänzt. Es wird geregelt, dass zu den überwiegenden öffentlichen Interessen insbesondere auch das Tierwohl gehört. Die Regelung des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tierwohl ist auch handlungsleitendes Prinzip für die Anwendung des § 34 BNatSchG.

Zu Nummer 17

Zudem werden zwei Absätze im § 74 ergänzt. Mit dem Absatz 7 wird eine Übergangsregelung eingefügt, mit dem Absatz 8 wird eine Evaluierungsklausel vorgesehen.

Nach der Übergangsregelung sind die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingeführten gesetzlichen Regelungen nicht auf Vorhaben, bei denen bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde und auf bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Unterhaltungsmaßnahmen anzuwenden. Dies gilt auch für laufende Projekte der Ertüchtigung/des Ausbaus der Bundeswasserstraßen. Auf diese Weise sollen die Vorhaben nicht durch neu entstehende Anforderungen verzögert werden.

Nach der Evaluierungsklausel evaluiert die Bundesregierung die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingeführten gesetzlichen Regelungen und wird dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2028 unter Beifügung von Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände einen Bericht hierzu vorlegen. Gegenstand der Evaluierung sind die Regelungen des Gesetzes, insbesondere mit Blick auf das Zusammenwirken des überragenden öffentlichen Interesses für Naturschutzgebiete mit Infrastrukturvorhaben ohne überragendes öffentliches Interesse.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt entsprechend Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.